

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 073-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.274

Eingereicht am: 13.03.2015

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SVP (Knutti, Weissenburg) (Sprecher/in)
SVP (Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden)
SVP (Burren, Lanzenhäusern)
SVP (Moser, Landiswil)
SVP (Schweizer, Utzigen)
SVP (Studer, Utzenstorf)
SVP (Gschwend-Pieren, Lyssach)
SVP (Sutter, Langnau i.E.)
SVP (Klopfenstein, Corgémont)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 19.03.2015

RRB-Nr.: 560/2015 vom 06. Mai 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Polizeigesetzrevision speditiv vorantreiben

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Polizeigesetzrevision auf der Basis der bestehenden Grundlagen und Rückmeldungen aus den Vernehmlassungen speditiv voranzutreiben und sie 2016 der Kommission vorzulegen.

Begründung:

Die Eckwerte für die aktuell laufende Totalrevision des Polizeigesetzes sind vorhanden. In der Vernehmlassung von 2012 wurden die entsprechenden Rückmeldungen gegeben, der Evaluationsbericht zu Police BE liegt auch vor, und nun gilt es, die Resultate und die überwiesenen Motionen und Postulate rasch in einen neuen Entwurf zu giessen. Die Arbeiten sind im Verzug, und in den Gemeinden wartet man mit Ungeduld auf die neuen Grundlagen.

Die verlorene Zeit sollte aufgeholt werden, allenfalls durch Verzicht auf ein weiteres Vernehmlassungsverfahren, da der neue Entwurf ja in enger Absprache mit den Gemeinden erarbeitet wird

und mit den neu geschaffenen ständigen Kommissionen ein Instrument besteht, um die Vorlage effizient und effektiv zu prüfen. Auf den neuerlichen Umweg über ein zweites Vernehmlassungsverfahren könnte zu Gunsten einer rascheren Bereinigung der rechtlichen Grundlagen und den damit verbundenen Verbesserungen für die Sicherheit und die Zusammenarbeit mit Police Bern verzichtet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die aktuelle Situation ist für die Gemeinden so unbefriedigend, dass der Unmut der Gemeinden sich darin äussert, dass die Verträge und die Rechnungen immer stärker hinterfragt werden. Dies ist auch für die Mitarbeitenden der Polizei, die mit immer mehr Administration belastet werden, unbefriedigend. Die Situation muss so rasch wie möglich bereinigt werden, damit Rechtsklarheit herrscht und sich alle Beteiligten wieder auf den Kernauftrag, das Gewährleisten der Sicherheit, konzentrieren können.

Antwort des Regierungsrates

Die Sicherheit der Bevölkerung ist im Kanton Bern in hohem Masse gewährleistet. Das ist unter anderem der Kriminalitätsstatistik 2014¹ zu entnehmen.

Das heutige Polizeigesetz stammt aus dem Jahre 1997 und wurde seither wiederholt den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Ein bedeutender Schritt war die Einführung der Einheitspolizei («Police Bern») im Jahr 2008. Die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den für die Sicherheitspolizei zuständigen Gemeinden wurde damit auf eine neue Ebene gestellt. Sie funktioniert erfreulicherweise grundsätzlich gut bis sehr gut. Das belegen sowohl der Evaluationsbericht zu Police Bern vom 5. Juni 2013², wie auch Rückmeldungen von der grossen Mehrheit der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Mit vereinzelt Gemeinden ist die Kantonspolizei im Gespräch, wobei die zu klärenden Fragen in erster Linie finanzieller Natur sind. Die operative Polizeiarbeit ist davon nicht direkt betroffen. Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit ergeben sich demnach nicht. In diesem Sinne unterliegt die derzeit laufende Revision des Polizeigesetzes entgegen der Annahme der Motionärinnen und Motionäre keiner besonderen Dringlichkeit.

Die Polizei- und Militärdirektion hat in der zweiten Jahreshälfte 2014 die Revisionsarbeiten zum Polizeigesetz aufgenommen. Der bereits straffe Zeitplan der Polizei- und Militärdirektion sieht vor, dass die Sicherheitskommission die Revisionsvorlage in der ersten Jahreshälfte 2017 beraten wird. Die erste Lesung im Grossen Rat ist in der Septembersession 2017 vorgesehen. Aufgrund der Entwicklungen im dynamischen Sicherheitsbereich wird das Polizeigesetz totalrevidiert. Im Gegensatz zu einer Teilrevision wird dabei jede bestehende Norm überprüft und jeder Themenbereich des Polizeirechts dahingehend analysiert, ob Anpassungen oder Ergänzungen notwendig sind. Das ist anspruchsvoll und aufwendig. Der Verband Bernischer Gemeinden, die Bernische Ortspolizeivereinigung und andere wichtige «Stakeholder» sind in die Vorarbeiten einbezogen. Damit soll ein praxisnaher Erlass geschaffen werden, der den Polizeibehörden die nötigen Mittel für eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellt.

¹ [http://www.police.be.ch/police/de/index/ueber-](http://www.police.be.ch/police/de/index/ueber-uns/kantonspolizei/statistik/Kriminalstatistik.assetref/dam/documents/POM/Police/de/Statistik/kriminalstatistik_2014.pdf)

[uns/kantonspolizei/statistik/Kriminalstatistik.assetref/dam/documents/POM/Police/de/Statistik/kriminalstatistik_2014.pdf](http://www.police.be.ch/police/de/index/ueber-uns/kantonspolizei/statistik/Kriminalstatistik.assetref/dam/documents/POM/Police/de/Statistik/kriminalstatistik_2014.pdf)

² http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2013/06/20130618_1004_police_bern_hat_sichgrundsatzlichsehrgutbewaehrt

Zuletzt gilt es zu berücksichtigen, dass die im Jahr 2012 durchgeführte Vernehmlassung zu der geplanten und letztlich sistierten Teilrevision nicht als Grundlage für die von der Kantonsverfassung vorgesehene öffentliche Mitwirkung zur aktuellen Totalrevision dienen kann. Weder die Beteiligung der Gemeindeverbände an den Vorarbeiten noch die Beratung der Gesetzesvorlage durch die Sicherheitskommission des Grossen Rates können den verfassungsrechtlichen Anspruch auf öffentliche Mitwirkung an einer Gesetzesvorlage ersetzen.

Zusammenfassend erkennt der Regierungsrat weder eine besondere Dringlichkeit für die anspruchsvollen und umfangreichen Revisionsarbeiten am Polizeigesetz, noch bedeutende Beschleunigungsmöglichkeiten. Entscheidend ist letztlich die Qualität der Gesetzesvorlage. Dafür sorgen einerseits eine gute und breit abgestützte Vorbereitung und andererseits ein im bewährten Rahmen durchgeführter politischer Diskurs. Beide Punkte stellt die Motion in Frage, weshalb der Regierungsrat ihre Ablehnung beantragt.

An den Grossen Rat